Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1517 K 46/24 München, 02.04.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 26.08.2025	**10:00 Uhr**	**202, Sitzungssaal**	**Amtsgericht München, Infanteriestraße 5, 80797 München**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dachau von Etzenhausen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Etzenhausen	548/4	Gebäude- und Freifläche	Karlsbader Ring 15	0,0475	2420

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Grundstück zu ca. 475 m², bebaut mit einer östlichen Doppelhaushälfte mit Carport/Unterstellplatz (bestehend aus UG, EG, OG und ausgebautem DG), Wfl. ca. 182 m², Nfl. ca. 272 m², Bj. ca. 1955 (Umbau/Aufstockung/Erweiterung/Tieferlegung des Kellers ca. 1998, Errichtung des Carports mit Unterstellplatz ca. 2000, Dachgeschossausbau ca. 2004)

Lage: Karlsbader Ring 15, 85221 Dachau;

Verkehrswert: 735.000,00 €

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:
Sonja Dippold - E-Mail: sonja@1amail.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN
-Vollstreckungsgericht-